Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)

vom: 02.06.2022 (Stand: 02.06.2022)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
02.06.2022	02.06.2022	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
AR	
AI	
SG	nGS 2022-049
GR	
TI	
VD	FAO 18.07.2023
VS	
NE	
JU	

Reglement
über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)

vom 2. Juni 2022

Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Ziff. 1 des Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22)

erlässt

die Konkordatskonferenz vom 2. Juni 2022 folgendes Reglement.[1]

I.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

[1] Mit dem Reglement werden Vorschriften für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen erlassen sowie die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen festgelegt.

[2] Unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Seilbahnverordnung (SebV) werden ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

[3] Das Reglement legt zudem die Verfahrensschritte und Prozesse für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie den Anlagebetreibern fest.

Art. 2 Begriffe

[1] Allgemeine Begriffe sind in Art. 3 SebV definiert.

[2] Weitere für das IKSS relevante Begriffe:
a) Förderbänder sind Transportanlagen, welche im Gelände für die Beförderung von Personen eingesetzt werden.
b) Die Baubewilligung ist die baurechtliche Bewilligung nach kantonalem Recht.

1 In Vollzug ab 2. Juni 2022.

c) Als Aufsichtsbehörde gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend die Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde.
d) Die technische Genehmigung ist die Zustimmung der Kontrollstelle zum technischen Dossier einer Anlage.
e) Die Betriebsbewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Anlage.
f) Im Betriebskonzept wird durch den Anlagebetreiber die Organisation des Betriebs einer Anlage festgelegt.
g) Mit den Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften legt der Anlagebetreiber verbindlich fest, welche Vorgaben einzuhalten sind, um die Sicherheit beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

[3] Die Gewerbsmässigkeit ist in Art. 3 Abs. 2 der Seilbahnverordnung (SebV) bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) definiert.

Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)

[1] Das Reglement bezieht sich auf folgende Anlagen:
a) Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV
 1. Kleinseilbahnen: Luftseilbahnen; Standseilbahnen.
 2. Skilifte: Skilifte mit hoher Seilführung; Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte).
 3. Andere Seilbahnen, insbesondere: Werkseilbahnen mit Personentransport (Luft- und Standseilbahnen); stationäre oder mobile schräggeführte Schacht- und Rohrbefahrungsanlagen.
b) Klasse B: Gestützt auf das Konkordat
 1. Förderbänder (Einsatz analog Skilift).
 2. Bestehende mit Seil oder Kette angetriebene Schrägaufzüge, die weder der Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112) noch der harmonisierten europäischen Norm SN EN-81-22 entsprechen.
 3. Materialseilbahnen bei Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen.
c) Klasse C:
 1. Bei Anlagen, die gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern und nicht der Klasse A oder B zugehören, kann die Bewilligungsbehörde verfügen, die Anlage unter die Aufsicht des Kantons und die Kontrolle durch die Kontrollstelle zu stellen. Dazu gehören: Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112); Kleinbahnen; andere Bahnen.

2. Andere Transportanlagen können durch die Gemeinde, den Kanton oder den Bund der Kontrolle durch die Kontrollstelle unterstellt werden. Dafür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dazu gehören Anlagen wie: Sommerrodelbahnen; Wasserskilifte; Bootstransportanlagen.
3. Betreiber von Anlagen, die nicht der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, können diese auch freiwillig durch die Kontrollstelle prüfen lassen.

Art. 4 Anwendbare Bestimmungen

[1] Für das Baubewilligungsverfahren einer Anlage sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

[2] Für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse A gelten die folgenden Bestimmungen:
a) Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01);
b) Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011);
c) Seilverordnung (SeilV; SR 743.011.11);
d) Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22);
e) die von der Konkordatskonferenz erlassenen Vorschriften;
f) die für kantonale Anlagen anwendbaren Richtlinien des BAV.

[3] Für die technische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klassen B und C gelten die anlagenspezifischen harmonisierten technischen Normen. Vorbehalten sind die Bestimmungen für bestehende Anlagen von Art. 5.

Art. 5 Bestehende Anlagen

[1] Allein aufgrund des Inkrafttretens dieses Reglements müssen keine bestehenden Anlagen oder Anlagenteile umgebaut oder erneuert werden.

[2] Davon ausgenommen sind Sicherheitsdefizite, die nur mit technischen Massnahmen behoben werden können. Die betroffenen Anlageteile müssen erneuert werden.

[3] Werden bestehende Anlagen erneuert, gelten dieselben technischen Anforderungen wie für neue Anlagen.

[4] Für den Umbau oder die Erneuerung von bestehenden Seilbahnen gilt die BAV-Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau».

Art. 6 Vollzugshilfen

[1] Die Anwendung der Vorschriften kann mit Vollzugshilfen in Form von Merkblättern erläutert werden. Die Merkblätter werden durch die Geschäftsleitung IKSS erlassen. Die Branche ist dabei anzuhören.

Teil II: Verfahren (2.)

Art. 7 Baubewilligung

[1] Die Baubewilligungsverfahren richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Aufsichtsbehörde zieht die Kontrollstelle für die technische Prüfung bei.

Art. 8 Technische Genehmigung

[1] Sowohl die kantonale Aufsichtsbehörde als auch die Kontrollstelle können für das technische Dossier weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen, verlangen. Der Detaillierungsgrad des technischen Dossiers richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Anlage. Die Inhalte orientieren sich an den Anhängen 1 und 3 der Seilbahnverordnung.

[2] Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen nachgereicht werden.

[3] Mit der technischen Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei fachgerechter Ausführung und korrekter Inbetriebnahme die kantonale Betriebsbewilligung mit der Abnahme der Anlage erteilt werden kann.

Art. 9 Baubeginn

[1] Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die baurechtliche Bewilligung und die technische Genehmigung der Anlage erteilt und rechtskräftig geworden sind.

Art. 10 Abnahme

[1] Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle. Die kantonale Behörde entscheidet über eine Teilnahme. Die Kontrolle der Anlage erfolgt risikoorientiert und mittels Stichproben. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde.

[2] Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Betrieb bis zur schriftlichen Erteilung der Betriebsbewilligung freigeben.

Art. 11 Betriebsbewilligung

[1] Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

[2] Eine dem Betrieb entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

[3] Die Betriebsbewilligung setzt eine Abnahme der Anlage vor Ort gemäss Art. 10 voraus.

[4] Mit der Betriebsbewilligung wird, unter Beachtung des Betriebskonzepts und den Auflagen der technischen Genehmigung der Kontrollstelle, insbesondere Folgendes festgelegt:
a) Anlagenkategorie gemäss Art. 14;
b) Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung;
c) Betriebsnummer.

[5] Die Aufsichtsbehörde kann weitere anlage- oder betriebsspezifische Besonderheiten in die Betriebsbewilligung aufnehmen.

Art. 12 Umbauten oder Änderungen des Betriebskonzepts

[1] Umbauten von Seilbahnen mit kantonaler Betriebsbewilligung erfordern eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Richtlinie 4.

[2] Änderungen des Betriebskonzepts von Seilbahnanlagen mit kantonaler Betriebsbewilligung müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob die Betriebsbewilligung gemäss Art. 36 und Art. 36a SebV angepasst werden muss.

[3] Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der SN EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich.

Art. 13 Betriebseinstellung

[1] Wird der Betrieb befristet eingestellt, kann die Betriebsbewilligung sistiert werden.

[2] Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung:
a) eine Inspektion und nach drei Jahren einen Zustandsbericht;
b) eine Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten;
c) eine Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzeptes, wenn nötig.

[3] Für Anlagen mit sistierter Betriebsbewilligung kann die Aufsichtsbehörde besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen.

[4] Wird die Anlage länger als 5 Jahre nicht betrieben, erlischt die Betriebsbewilligung. Es ist ein neues vollständiges Gesuch zur Wiedererlangung einer Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 14 Anlagekategorien

[1] Die Seilbahnanlagen werden nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert. Die Zuteilung erfolgt in diejenige Kategorie, in welcher keines der Kriterien überschritten wird.

[2] Klasse **A**: Gestützt auf Art. 4 SebV:

Luftseilbahnen bis 8 Personen pro Fahrtrichtung	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	4	4	8	8
gewerbsmässige Personenbeförderung	–	–	–	ja	ja	ja
ohne gewerbsmässige Personenbeförderung	ja	ja	ja	–	ja	ja
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 1.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	bis 4.0 m/s	bis 5.0 m/s	> 5.0 m/s

[2a]

Luftseilbahnen über 8 Personen pro Fahrtrichtung	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
zulässige Personenzahl pro Richtung	10	15	> 15
Traglast pro Fahrzeug	1500 kg	3000 kg	> 3000 kg
Motorenleistung	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/s

2b

Standseil-bahnen	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
zulässige Personen-zahl pro Richtung	2	4	6	8	12	> 12
Traglast pro Fahr-zeug	300 kg	600 kg	900 kg	1200 kg	2000 kg	> 2000 kg
Motoren-leistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrge-schwin-digkeit	bis 0.4 m/s	bis 0.6 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/

2c

Skilifte mit hoher Seilfüh-rung	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
Motoren-leistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW

2d

Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte)	Einheitskategorie

2e

Schachtstandseilbahnen	Einheitskategorie

[3] Klasse **B**: gestützt auf das Konkordat:

Förderbänder	Einheitskategorie

3a

Schräg-aufzüge	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
zulässige Personen-zahl	2	2; mit Ka-bine: 4	8	12	> 12	
Fahrzeug	Sitz oder Plattform	Sitz, Platt-form oder Kabine	Kabine	Kabine	Kabine	Kabine

Schräg-aufzüge	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**	**Kat. 5**	**Kat. 6**
zulässige Fahrge-schwin-digkeit	bis 0.6 m/s	bis 0.8 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s
gewerbs-mässige Personen-beförde-rung	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Zwischen-stationen	nicht zu-lässig	mit Sitz o-der Platt-form zu-lässig, mit Kabine nicht zu-lässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

3b

Materialseilbahnen	Einheitskategorie

[4] Für Anlagen der Klasse **C** werden die Leistungen anlagenspezifisch vereinbart.

Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen

[1] Es gelten folgende Fristen:

Luft- und Standseilbahnen	jährlich	Für Luft- und Standseil-bahnen mit weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf zweijährlich erstreckt wer-den.
Skilifte mit hoher Seilführung	zweijährlich	bei Sommer- und Winter-betrieb jährlich
Skilifte mit niederer Seilführung	vierjährlich	
Schrägaufzüge nicht der SN EN 81–22 entsprechend	zweijährlich	
Schachtstandseilbahnen für Druckleitungen von Wasser-kraftwerken	vor jedem Einsatz max. einmal pro Jahr	bei mehrjährigem Betrieb jährlich
Förderbänder	vierjährlich	bei Sommer- und Winter-betrieb zweijährlich

[2] Abweichende Inspektionsintervalle können auf Antrag des Betreibers oder der Kontrollstelle durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

[3] Die Häufigkeit der Inspektionen für Materialseilbahnen und Anlagen der Kategorie C werden anlagenspezifisch festgelegt.

Art. 16 Anlagenummerierungen

[1] Die Kontrollstelle führt eine systematische Nummerierung der Anlagen. Die Nummern werden pro Anlage und Standort vergeben.

[2] Ersatzanlagen erhalten eine neue Nummer, auch bei identischem Standort.

Art. 17 Bearbeitungsfristen der Kontrollstelle

[1] Die Kontrollstelle muss bestrebt sein, die Projekte in kürzester Zeit, mit so wenig Aufwand wie möglich, beziehungsweise so viel Aufwand wie erforderlich, zu bearbeiten.

[2] Der Gesuchsteller ist für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle zur Einplanung der Bearbeitungszeiten verantwortlich.

[3] Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität und Vollständigkeit der Eingabedokumente, der Komplexität des Projektes und der Auslastung der Kontrollstelle ab.

[4] Damit die Betreiber und Hersteller für die Planung ihre Vorhaben eine Basis haben, gelten in der Regel die folgenden Richtwerte:

a) Vorprüfung von Projekten im Rahmen der Baubewilligung: Bearbeitungszeit 1 Monat;
b) technische Genehmigung: Bearbeitungszeit 3 Monate; Prüfung der Unterlagen zu einem Betriebsbewilligungsgesuch: Bearbeitungszeit 1 Monat;
c) Prüfung der Unterlagen zu einem Umbauvorhaben: Bearbeitungszeit 3 Monate;
d) technische Genehmigung von Kleinskiliften und Förderbändern: Eingabe spätestens zwei Monate vor Saisonbeginn.

[5] Die Bearbeitungszeiten der kantonalen Behörden für Bewilligungsgesuche richten sich nach den kantonalen Verfahren.

[6] Bearbeitungszeiten können sich überlagern. Es besteht kein Anspruch auf deren Einhaltung.

[7] Bei rechtzeitiger Ankündigung können mit der Kontrollstelle kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden.

Teil III: Abweichende und ergänzende Bestimmungen (3.)

Art. 18 Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

[1] Der Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Seilbahngesetzes wird grundsätzlich gemäss Seilbahnverordnung mittels Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle erbracht.

[2] Für Förderbänder und Materialseilbahnen gelten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie. Der Nachweis der Erfüllung erfolgt mittels Konformitätserklärung des Herstellers.

Art. 19 Betriebsorganisation

[1] Der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Anlage richtet sich nach den Vorgaben des Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung. Dabei kommen grundsätzlich die anlagenspezifischen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers zur Anwendung.

[2] Betrieb und Instandhaltung sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

[3] Für bestehende Anlagen ohne anlagenspezifische Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sind die Vorgaben im Teil III des vorliegenden Reglements, in Merkblättern und im Betriebsbuch verbindlich.

Art. 20 Betriebsbuch

[1] Die Kontrollstelle stellt den Inhabern einer Betriebsbewilligung jährlich ein Betriebsbuch zur Verfügung.

Teil III.1: Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen[2], [3] (3.1)

Art. 21 Seil und Seilverbindungen

[1] Keilendklemmen sind nach spätestens folgenden Zeitabständen zu kontrollieren oder zu erneuern:

Seiltyp, Befestigung	Zustandskontrolle	Kontrolle durch Zerlegen	Versetzen
Zugseil; Keilendklemme	1 Monat, Beweglichkeit prüfen, gegebenenfalls Entfernung der Schutzhülse		3 Jahre

[2] Das Verschiebeintervall von Tragseilen beträgt grundsätzlich 12 Jahre für Seilbahnen mit mehr als 100'000 Überrollungen pro Jahr und normgerechten Ablenkradien. Überrollungen pro Jahr entspricht der Anzahl Laufwerkrollen pro Seil multipliziert mit der Anzahl Fahrten pro Jahr. Das Intervall kann bei einer Unterschreitung der jährlichen Überrollungen auf maximal 18 Jahre verlängert werden.

Art. 22 Notantrieb

[1] Für Luftseilbahnen kann auf eine Notantriebseinrichtung verzichtet werden, wenn eine Bergung gemäss Art. 44 SebV gewährleistet ist.

Art. 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen

[1] Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn mindestens nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind:

a) Eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4.0 m/s über die Stützen und im Seilfeld bis 6 m/s.
b) Eine normengerechte Einfahrtsüberwachung.

2 Die nachstehend aufgeführten ergänzenden und abweichenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 4 SebV) entsprechen der Praxis des IKSS. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von der Pflicht, eine diesbezügliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die konkreten Verhältnisse, durchzuführen.

3 Für fangbremslose Kleinseilbahnen werden keine eigenen technischen Bestimmungen vorgegeben. Die Kontrollstelle IKSS schliesst aber Abweichungen von den diesbezüglichen Normen, wie beispielsweise die Ausführung mit offener Zugseilschlaufe und die Unterschreitung des minimalen Zugseildurchmessers, nicht grundsätzlich aus. Hersteller, benannte Stellen und die Kontrollstelle IKSS können sich bei der Beurteilung von solchen Normabweichungen im Sinne von Art. 6a SebV «Abweichungen von technischen Normen» auf die langjährigen Betriebserfahrungen mit fangbremslosen Kleinseilbahnen gebaut nach dem alten IKSS-Reglement abstützen.

c) Eine Fehllageüberwachung des Zugseiles.
d) Eine Abfahrtstaste, soweit in der Sicherheitsanalyse gefordert, die im oder vom Fahrzeug aus betätigt werden kann, und eine Sprechverbindung zur Antriebsstation.
e) Ein akustisches und optisches Abfahrtssignal in den Stationen, das auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam macht, wobei diese Signale über eine angemessene Zeit bis zur Abfahrt aktiv sein müssen.
f) Eine Nothaltvorrichtung in den Stationen und in den Fahrzeugen.
g) Eine zuverlässige, möglichst selbsttätig wirkende Alarmeinrichtung, mit der eine Störungsbehebung oder Bergung veranlasst werden kann.
h) Eine Überwachung der Windgeschwindigkeit, die selbsttätig bis zur Beendigung der begonnenen Fahrt die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 2.0 m/s reduziert und für eine angemessene Zeit ein neues Anfahren verhindert. Dazu sind an geeigneten Stellen Windmesser zu installieren.
i) Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu sind die Fahrzeuge vorzugsweise mit einer Überlastüberwachung auszurüsten. Diese Überlastüberwachung muss in den Stationen aktiv sein und eine Abfahrt verhindern. Bei fehlender Überlastüberwachung ist die Bahn mit Nutzlastreserve auszulegen. Alternative Lösungen wie Beladungsbeschränkung über Kabinengrundfläche (< 0.25 m²/Person), Zugang über Drehkreuz, Bereitstellung einer Personenwaage usw. sind nur in Verbindung mit Instruktionen in Form von Piktogrammen zulässig.
j) Die Fahrzeuge sind mit einer Querpendelüberwachung auszurüsten.
k) Materialtransport ausserhalb der Kabine ist im Selbstbedienungsbetrieb nicht zulässig.
l) Die Geschlossenstellung der Türen ist mindestens in den Stationen zu überwachen.
m) Videoaufzeichnung in den Stationen mit einer fernbedienten Gegensprechanlage mit Lautsprecher.
n) Installation von Brand- und Rauchmeldern in den Stationen mit automatischer Übertragung gemäss Brandschutzgutachten.

[2] Zusätzliche betriebliche Risiken beim Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen sind in der Sicherheitsanalyse (z.B. Perrontüren) explizit abzuhandeln und in einem Sachverständigenbericht zu dokumentieren. Besonders die Brandgefahren sind dabei zu beachten.

Art. 24 Bergung

[1] Bei Luftseilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb ist einmal jährlich und bei den übrigen Anlagen alle 2 Jahre eine Bergungsübung durchzuführen.

[2] Wo sich mehrere Seilbahnunternehmen für die Bergung zusammenschliessen, genügt eine jährliche Bergungsübung auf einer Seilbahn.

[3] Wo das Rettungswesen auf kantonaler Ebene geregelt ist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften und Bestimmungen.

Art. 25 Besondere überjährliche Arbeiten

[1] Es gilt die Betriebsanleitung des Herstellers.

[2] Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, ist Folgendes zu beachten:

a) Revision und Kontrolle der Laufwerke in zerlegtem Zustand, inklusive Gehänge, des Antriebs sowie der Betriebs- und Sicherheitsbremse nach jeweils 18'000 Betriebsstunden oder mindestens alle 12 Jahre.
b) Revision und Kontrolle der beweglichen Tragseilsättel in zerlegtem Zustand, inklusive Tragachse und Aufhängung nach 18'000 Betriebsstunden oder mindestens alle 12 Jahre.
c) Es sind Rissfreiprüfungen an den tragenden Teilen der Laufwerke und der beweglichen Tragseilsättel durchzuführen.

[3] Es ist den Betreibern jedoch freigestellt, durch einen Seilbahnhersteller oder durch eine qualifizierte Fachfirma eine auf die konkreten Anlagenverhältnisse zugeschnittene Instandhaltungsvorschrift nachträglich erstellen zu lassen.

[4] Das Instandhaltungs- und Kontrollintervall sowie der Prüfungsumfang können unter Einwilligung des Herstellers oder einer qualifizierten Fachfirma erhöht werden, wenn der bei der Revision angetroffene Zustand und Verschleiss dies zulassen. Voraussetzung ist, dass die Nutzung inklusive Betriebsdauer im gleichen Rahmen wie bis anhin erfolgen wird.

[5] Auf Basis der Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Betrieb und der durchgeführten Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten ist durch den Betreiber oder, wenn dieser nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt, durch den Hersteller oder eine qualifizierte Fachfirma zu bestimmen, welche Komponenten wie weit zerlegt und revidiert werden müssen.

[6] Für die Überprüfung der Rissfreiheit ist ein Prüfverfahren zu wählen, mit dem die Unversehrtheit der geprüften Teile zweifelsfrei sichergestellt werden kann; Sichtprüfungen und weitere zerstörungsfreie Prüfungen sind durch dazu qualifizierte Personen durchzuführen.

[7] Die Revisionsarbeiten, inklusive der Resultate der Rissfreiprüfungen, sind in einem Bericht zu belegen. Der Bericht ist mit aussagekräftigen Fotos zu komplettieren.

Teil III.2: Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte (3.2)

Art. 26 Teilsystem 1: Seile

[1] Wenn die normgerechte visuelle Seilinspektion für die Förderseilprüfung für Skilifte mit kuppelbaren Klemmeinrichtungen nicht umgesetzt werden kann, sind Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Das können sein:

a) Abheben des Seiles und am Boden im Stillstand prüfen;
b) oder Durchführung einer magnetinduktiven Seilprüfung;
c) oder Prüfung mit einer optischen Seilprüfeinrichtung.

Art. 27 Teilsystem 5: Elektrotechnische Einrichtungen

[1] Stromkreise von Nebenanlagen wie Beleuchtung, Steckdosen usw. müssen vom Stromkreis der bahntechnischen elektrischen Anlagen vollständig getrennt und durch eigene FI-Schalter geschützt sein.

Art. 28 Betrieb in Dunkelheit

[1] Bei Nachtbetrieb muss die Sicht auf der Schleppspur und bei den Stationen ausreichend sein. Der Nachtbetrieb muss im Betriebs- und Bergungskonzept erwähnt werden.

[2] Nachtbetrieb muss von der kantonalen Behörde genehmigt werden.

Art. 29 Trendsportgeräte

[1] Die Anlagen müssen für die zu transportierenden Sportgeräten geeignet und das Betriebspersonal entsprechend instruiert sein. Im Betriebskonzept sind diese Betriebsart und die speziellen Anforderungen zu erwähnen.

[2] Transport von Trendsportgeräten muss von der kantonalen Behörde genehmigt werden.

Art. 30 Indirekte Überwachung

[1] Das Betriebspersonal muss in der Lage sein, die unbediente Station innerhalb von 5 Minuten zu erreichen.

[2] Es muss ein normgerechter Aussteigebereich vorliegen.

[3] Die Fernüberwachung darf nur bei einfachen Betriebsbedingungen erfolgen. Bei erschwerten Bedingungen wie ungünstigen Witterungsbedingungen, schlechter Sicht, Sturmgefahr oder überwiegender Benutzung durch Anfänger ist rechtzeitig ein Betriebsbediensteter an der unbedienten Station einzusetzen.

[4] Die unbediente Station ist mit einer Video- und Audioüberwachung auszurüsten. Wenn die Bergstation unbedient ist, ist das Blickfeld der Überwachungskamera auf die Ausstiegsstelle und Umlenkstation zu richten.

[5] Die Audioüberwachung soll sich pegelabhängig einschalten. Die Audioanlage muss über eine Lautsprechverbindung zur Information der Nutzer ab der Leitstelle und eine Sprechverbindung verfügen.

[6] Bei Überwachung ab der bedienten Station muss der Monitor (Bildschirm > 12") in der Station so positioniert sein, damit der Beobachter die Ein- und Ausstiegsstelle immer gemeinsam betrachten kann.

[7] Die Umstellung von direkter auf indirekte Überwachung bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Es ist ein entsprechendes Gesuch gemäss Richtlinie 4 «Umbau und Instandhaltung» einzureichen.

[8] Für Stangenschlepplifte wird eine Audio-Video-Überwachung nicht vorgeschrieben.

Art. 31 Bügelüberschlagsüberwachung

[1] Bei Neuanlagen und bei Erneuerungen muss die Ausstiegsstelle mit einer – nicht selbstrückstellenden – Bügelüberschlagsüberwachung ausgerüstet werden, die eine Seilentgleisung infolge Bügelüberschlags verhindert. Die Rückstellung der Bügelüberschlagsüberwachung bei der Ausstiegsstelle vom Boden aus ist zugelassen.

[2] Ist die Installation einer Bügelüberschlagsüberwachung nicht möglich, sind angepasste Massnahmen vorzusehen, die einen Bügelüberschlag verhindern.

Art. 32 Instandhaltungsfahrzeuge

[1] Für Fahrten mit einem Instandhaltungsfahrzeug zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Skiliften gelten folgende Anforderungen:

a) Instandhaltungsfahrzeuge werden nur an Skiliften mit einem Förderseilnenndurchmesser von mindestens 18 mm zugelassen.
b) Die Benützungsvorschriften sind am Instandhaltungsfahrzeug anzubringen und einzuhalten.
c) Der Skilift muss ein beschränktes Rückwärtsfahren erlauben und mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein.
d) Der Skilift muss einen drehzahlgeregelten Antrieb aufweisen; andernfalls muss ein Revisionsgang oder ein Revisionsantrieb vorhanden sein.
e) Das Instandhaltungsfahrzeug muss mit einer Federspeicherklemme ausgerüstet sein.

[2] Für solche Fahrten ist eine Funkverbindung erforderlich und die Fahrgeschwindigkeit darf 1.5 m/s nicht überschreiten.

[3] Wegen Entgleisungsgefahr infolge Seildrall ist vor und nach dem Instandhaltungsfahrzeug je mindestens eine Schleppvorrichtung zu montieren. Bei Anlagen mit einem Förderseildurchmesser von 25 mm und mehr sind alle Schleppvorrichtungen zu montieren.

Art. 33 Besondere überjährliche Arbeiten

[1] Es gilt die Betriebsanleitung des Herstellers.

[2] Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind Revision und Kontrolle der Rollenbatterien in zerlegtem Zustand nach jeweils 18'000 Betriebsstunden oder mindestens alle 12 Jahre durchzuführen.

[3] Es ist den Betreibern jedoch freigestellt, durch einen Skilifthersteller oder eine qualifizierte Fachfirma eine auf die konkreten Anlagenverhältnisse zugeschnittene Instandhaltungsvorschrift nachträglich erstellen zu lassen.

[4] Das Instandhaltungs- und Kontrollintervall sowie der Prüfungsumfang können unter Einwilligung des Herstellers oder einer qualifizierten Fachfirma erhöht oder reduziert werden, wenn der bei der Revision angetroffene Zustand und Verschleiss dies anzeigen; Voraussetzung ist, dass die Nutzung inklusive Betriebsdauer im gleichen Rahmen wie bis anhin erfolgen wird.

[5] Die tragenden Teile sind mindestens visuell auf deren Rissfreiheit zu überprüfen.

[6] Die Revisionsarbeiten, inklusive der Resultate der Rissfreiprüfungen, sind in einem Bericht zu belegen. Der Bericht ist mit aussagekräftigen Fotos zu komplettieren.

Teil III.3: Bestimmungen für Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder (3.3)

Art. 34 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte mit niederer Seilführung und Förderbänder

[1] Die Anlage muss von der Überwachungsstelle in maximal 2 Minuten erreichbar sein.

[2] Werden mehrere Anlagen von einer Stelle direkt überwacht, so sind die Anlagen mit Drehleuchte oder akustischem Signal auszurüsten, welche sich beim Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung selbsttätig einschalten.

[3] Für eine indirekte Beaufsichtigung des Betriebes mit Video- und Audioüberwachung gilt zudem:

a) Die Fernüberwachung darf nur bei einfachen Betriebsbedingungen erfolgen. Bei erschwerten Bedingungen wie ungünstigen Witterungsbedingungen, schlechter Sicht, Sturmgefahr oder überwiegender Benutzung durch Anfänger ist rechtzeitig ein Betriebsbediensteter an der Anlage einzusetzen.
b) Die Audioüberwachung soll sich pegelabhängig einschalten.
c) Die Audioanlage muss über eine Lautsprechverbindung zur Information der Nutzer ab der Leitstelle und eine Sprechverbindung verfügen.
d) Bei der Überwachungsstelle muss ein Monitor (Bildschirm > 12") vorhanden sein.
e) Die Videoüberwachung muss einen vollständigen Überblick über die Anlage sicherstellen, bei Skiliften mit niederer Seilführung auch auf die Schleppspur.
f) Bei Bandförderern muss die Videoüberwachung ermöglichen, eine Kugel von 10 cm Durchmesser an der Sicherheitsklappe zu erkennen. Dies gilt auch für überdachte Bandförderer.

Art. 35 Zusätzlich bei Skiliften mit niederer Seilführung

[1] Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
a) Führungsrollen in beiden Stationen zur Vermeidung von Drall im Seil bei Anlagen ohne Halte- oder Schubbügel sind zwingend.
b) Vollständiges Abdecken oder Umzäunen von Seilscheiben, Seilrollen usw.
c) Anbringen von Abstelleinrichtungen so weit vom Seileinlauf in Tal- und Bergstation entfernt, wie der Anhalteweg des unbesetzten Förderseils beträgt.
d) Bodenkontakt für den Benützer bis zum Stillstand der Anlage nach dem Ansprechen der Überfahrsicherung.
e) Anlagen ohne Halte- und Schubbügel sollen anstelle der Überfahrsicherung mit einer Faltenbalg-Abschalteinrichtung ausgestattet sein.

Teil III.4: Bestimmungen für Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten (3.4)

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

[1] Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten werden unter dem Begriff «Schachtbefahrungsanlagen» zusammengefasst.

[2] Schachtbefahrungsanlagen sind Seilbahnen in schrägen Stollen, Schächten und Rohrleitungen zur Erstellung, Kontrolle und Sanierung von Rohrleitungen und Schächten.

[3] Die Begriffe Schachttransportanlage, Schachtförderanlage, Schachtstandseilbahn, Rohrbefahrungsanlage, Schachtbahn sind Synonyme zur Bezeichnung «Schachtbefahrungsanlage».

[4] Bahnen für die Erstellung dieser schrägen Schächte wie beispielsweise Versorgungsfahrzeuge für Tunnelbohrmaschinen, Schweissplattformen, Rohrinstallationsfahrzeuge oder Fahrzeuge zur Einbetonierung der Röhren sind ebenfalls «Schachtbefahrungsanlagen», vorausgesetzt, es werden dabei Personen mittransportiert. Sie fallen nicht unter den Ausschluss aus dem SebG von «Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden».

[5] Schachtbefahrungsanlagen bedürfen in der Regel keiner baurechtlichen Bewilligung. Sie gelten dennoch als ortsfest im Sinne des SebG. Sie gelten auch als ortsfest, wenn die Winde «mobil» ist und an verschiedenen Orten zum Einsatz kommt. «Mobil» bedeutet in diesem Zusammenhang «versetzbar».

[6] Das SUVA-Dokument «Schachttransportanlagen» gilt für Anlagen in schrägen Schachten ergänzend mit.

Art. 37 Technische Bestimmungen

[1] Die abweichenden und ergänzenden technischen Bestimmungen sind in einem IKSS-Merkblatt zusammengestellt.

TeiI IV: Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen (4.)

Art. 38 Anforderungen an technische Leiter und Leiterinnen

[1] Technische Leiter und Leiterinnen von kantonal bewilligten Seilbahnen müssen seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen und

a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker oder Seilbahn-Mechatronikerin oder eine Berufslehre im elektromechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben oder
b) über eine anlagentypspezifische Ausbildung verfügen.

[2] Die Aufsichtsbehörde kann technische Leiter und Leiterinnen von Förderbändern, Skiliften mit niederer Seilführung und Bahnen zu Landwirtschaftszwecken, die die Ausbildungsanforderungen gemäss Bst. a und b nicht erfüllen, aber über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen, zulassen.

Art. 39 Anforderungen an stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen

[1] Stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen von kantonal bewilligten Seilbahnen müssen:

a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker oder Seilbahn-Mechatronikerin oder eine Berufslehre im elektromechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben oder
b) über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

[2] Die Aufsichtsbehörde kann stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen von Förderbändern, Skiliften mit niederer Seilführung und Bahnen zu Landwirtschaftszwecken, die die Ausbildungsanforderungen gemäss Bst. a und b nicht erfüllen, aber über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen, zulassen.

Art. 40 Anlagentypspezifische Ausbildung

[1] Über die anlagentypspezifische Ausbildung verfügt, wer mindestens die Prüfung des vom Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) angebotenen Fachkurses bestanden hat:

a) für Seilbahnen die Prüfung des Fachkurses «Technische Leiter/in von Klein- und Werkseilbahnen»;
b) für Skilifte die Prüfung des Skiliftfachkurses;
c) für Kleinskilifte und Förderbänder die Absolvierung des Fachkurses «Kleinskilifte und Förderbänder».

[2] Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene oder eine andere geeignete seilbahnspezifische Ausbildung nach Anhörung der Kontrollstelle als gleichwertig anerkennen.

Art. 41 Seilbahnspezifische Betriebserfahrung

[1] Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer über eine mindestens einjährige beziehungsweise bei Anlagen mit Saisonbetrieb zwei Saisons dauernde Berufspraxis im Betrieb und in der Instandhaltung einer kantonal bewilligten Seilbahn oder eines Unternehmens mit vergleichbaren Anlagen verfügt. Die Lehrzeit als Seilbahn-Mechatroniker oder Seilbahn-Mechatronikerin EFZ wird als Berufspraxis anerkannt.

Teil V: Schlussbestimmungen (5.)

Art. 42 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Konferenz am 2. Juni 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 (mit Anpassungen 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006).

[2] Die Anwendung der geänderten Kategorien gemäss Art. 14 erfolgt nach Vorliegen der neuen Gebührenordnung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge vom 18. Oktober 1954»[4] wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 2. Juni 2022 angewendet.

Bern, 2. Juni 2022

Geschäftsleitung IKSS

Joe Christen
Präsident

Gilles Délèze
Vizepräsident

4 sGS 712.11.